

Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt

Umsetzung in der Europäischen Union



EUROPÄISCHE
KOMMISSION



umwelt

Mehr Anstrengungen erforderlich, um den Termin 2010 einzuhalten.....	3
[1] Einleitung.....	5
[1.1] Die Europäische Union: verschiedene Nationen – verschiedene Ökosysteme.....	5
[2] Das Übereinkommen in die Tat umsetzen.....	9
[2.1] Gemeinschaftsstrategie zur Erhaltung der Artenvielfalt und Aktionsplan.....	9
[2.2] Schutz von Arten und Lebensräumen.....	11
[2.3] Die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt.....	16
[2.4] Forschung und Ausbildung im Bereich der biologischen Vielfalt.....	24
[2.5] Aufklärung der Öffentlichkeit.....	25
[2.6] Verträglichkeitsprüfung.....	26
[2.7] Zugang und Vorteilsausgleich – Traditionelles Wissen eingeborener und ortsansässiger Gemeinschaften.....	28
[2.8] Das Cartagena-Protokoll über die biologische Sicherheit.....	31
[2.9] Finanzielle Mittel und Entwicklungszusammenarbeit.....	32
[2.10] Weitere Informationen.....	36



Gedruckt auf mit dem EU-Umweltzeichen
versehenem Recyclingpapier ([http://ec.europa.eu/
environment/ecolabel](http://ec.europa.eu/environment/ecolabel))

**Europe Direct soll Ihnen helfen, Antworten auf Ihre
Fragen zur Europäischen Union zu finden**

**Gebührenfreie Telefonnummer (*):
00 800 6 7 8 9 10 11**

(*) Einige Mobilfunkanbieter gewähren keinen Zugang zu 00 800-Nummern oder berechnen eine Gebühr.

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet,
Server Europa (<http://europa.eu>).

Bibliografische Daten befinden sich am Ende der Veröffentlichung.

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 2008

ISBN 978-92-79-08166-8

© Europäische Gemeinschaften, 2008
Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Printed in Belgium

Mehr Anstrengungen erforderlich, um den Termin 2010 einzuhalten



© Europäische Gemeinschaften

Stavros Dimas
EU-Umweltkommissar

2007 war ein Jahr, in dem Umweltfragen an die Spitze der politischen Agenda aufstiegen. Der Klimawandel machte Schlagzeilen und setzte sich in den Köpfen der Öffentlichkeit fest. Doch der Verlust der biologischen Vielfalt ist eine mindestens ebenso ernste globale Bedrohung, gegen die mit der gleichen Dringlichkeit vorgegangen werden muss. In einer – entscheidenden – Hinsicht ist er sogar noch beunruhigender als der Klimawandel, da es keine Möglichkeit gibt, das Aussterben rückgängig zu machen.

Auf internationaler Ebene wurden politische Ziele zur Verlangsamung des Verlusts der biologischen Vielfalt festgelegt. In der Europäischen Union haben sich die politischen Führer dazu verpflichtet, den Verlust der biologischen Vielfalt bis 2010 *einzu-dämmen*. Doch trotz laufender Bemühungen führen wissenschaftliche Befunde uns vor Augen, dass die biologische Vielfalt weiterhin verloren geht und wir unsere selbst gesetzten Ziele wahrscheinlich nicht erreichen werden. Vor diesem ernüchternden Hintergrund kommt es nun vor allem

darauf an, dass öffentliche Zusagen in greifbare Aktionen umgesetzt werden.

Eine dringende Herausforderung besteht darin, dafür zu sorgen, dass dem Schutz der biologischen Vielfalt höchste Priorität im Umweltbereich eingeräumt wird. Eine aktuelle Meinungsumfrage bestätigte, wie sehr die Menschen um den Schutz der Natur besorgt sind: 88 % der Europäerinnen und Europäer halten den Verlust der Biodiversität für ein ernsthaftes Problem. Angesichts der großen öffentlichen Unterstützung – und der wissenschaftlichen Fakten – ist es erstaunlich, dass dem Schutz der biologischen Vielfalt kein höherer politischer Stellenwert eingeräumt wird.

Auch der Klimawandel bringt spezifische Risiken für die biologische Vielfalt mit sich. Steigende Temperaturen werden zu Veränderungen bei der Verbreitung von Tierarten und zum Verlust vieler Lebensräume führen. Um den Zusammenbruch der Natur auf ein Minimum zu beschränken, müs-

sen wir auf bestehenden Initiativen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen aufbauen. Wir sollten unbedingt auch Anpassungsmaßnahmen in unsere Überlegungen zum Thema biologische Vielfalt einbeziehen. Ferner sollte es selbstverständlich sein, dass unsere Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels nicht auf Kosten der biologischen Vielfalt gehen dürfen. Wir müssen sicherstellen, dass wir bei der Förderung neuer politischer Konzepte – wie etwa Biokraftstoffe – nicht die Zerstörung von Lebensräumen unterstützen. Strategisch zu planen und hier ein ausgewogenes Gleichgewicht zu erreichen, wird eine der wesentlichen Herausforderungen in den kommenden Jahren sein.

In dieser Broschüre wird anhand von Beispielen geschildert, wie die EU das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD) umgesetzt hat. Die vielleicht wichtigste Botschaft ist, dass Europa gezeigt hat, dass internationale Zusammenarbeit zum Schutz der Biodiversität äußerst wirksam sein kann. Die 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben das weltweit umfassendste Netzwerk von Schutzgebieten eingerichtet. Das Netzwerk NATURA 2000, das fast 20 % des EU-Territoriums abdeckt, ist der Grundpfeiler unserer Politik zum Schutz der biologischen Vielfalt Europas. Es stellt ein

vorbildliches Modell für den Naturschutz dar: wissenschaftsorientiert, rechtlich durchsetzbar und auf Ökosystemen basierend. Unabhängige wissenschaftliche Berichte haben bestätigt, dass diese Schutzgebiete einen bedeutsamen und messbaren Beitrag zur Umkehrung des Rückgangs unserer am stärksten bedrohten Arten leisten.

Wir haben im Übrigen zahlreiche Projekte in Partnerländern unterstützt, um diesen zu helfen, ihre biologische Vielfalt zu erhalten und nachhaltig zu nutzen. Ferner arbeitet die Kommission, inspiriert vom Stern-Bericht über die Kosten des Klimawandels, gemeinsam mit der deutschen Regierung an einer Studie über die Kosten des Verlustes der biologischen Vielfalt.

Der Schutz der biologischen Vielfalt ist von überragender Bedeutung für die Gesundheit unseres Planeten und letztlich für unser eigenes Wohlergehen. Der Schutz der biologischen Vielfalt erfordert wirkungsvolle internationale Zusammenarbeit. Auf europäischer Ebene ist es der EU gelungen, diese Zusammenarbeit zu entwickeln, und wir haben uns dazu verpflichtet, mithilfe der CBD auf den Schutz der globalen Biodiversität hinzuarbeiten.



Stavros Dimas

EU-Umweltkommissar

[1] Einleitung

[1.1] Die Europäische Union: verschiedene Nationen – verschiedene Ökosysteme

Ökosysteme und biologische Vielfalt halten sich nicht an menschliche Rechtsnormen, und sie beachten auch keine von Menschen gezogene Grenzen. Es liegt auf der Hand, dass die Inangriffnahme dieser Probleme ebenso eine globale und regionale wie auch eine nationale Angelegenheit ist.

Angesichts der Tatsache, dass sich viele politische Maßnahmen besser durch gemeinsames Vorgehen als durch einzelne Nationen umsetzen lassen, haben die Mitgliedstaaten der Europäischen Union einen Teil ihrer Souveränität abgetreten und eine Reihe spezifischer Aktivitäten festgelegt, die auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaft behandelt werden können. Für bestimmte Politikbereiche, wie etwa Landwirtschaft und Handel, hat die Gemeinschaft ausschließliche Zuständigkeit, während sich die Mitgliedstaaten

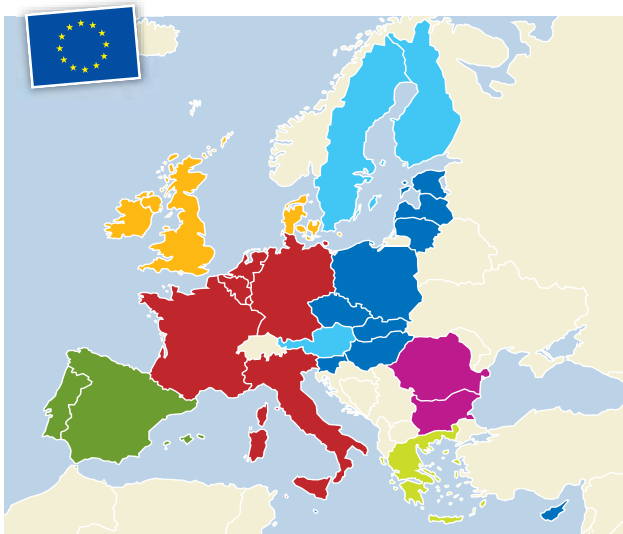
und die Gemeinschaft bei vielen anderen Bereichen, etwa bei der Umweltpolitik, die Zuständigkeit teilen.

Was versteht man unter der EU und der Europäischen Gemeinschaft?

Internationale Umweltabkommen, beispielsweise die CBD, werden sowohl von der Europäischen Gemeinschaft (EG), die eine Organisation regionaler Wirtschaftsintegration mit eigener Rechtspersönlichkeit ist, als auch von ihren Mitgliedstaaten ratifiziert. Durch gemeinsames Handeln bilden die EG und ihre Mitgliedstaaten die als Europäische Union (EU) bezeichnete politische Einheit. Die meisten EU-Rechtsvorschriften müssen sowohl vom Ministerrat, der die Regierungen der 27 Mitgliedstaaten vertritt, als auch vom Europäischen Parlament verabschiedet werden, dessen 785 Mitglieder direkt von den Bürgerinnen und Bürgern der EU gewählt werden.

Wer gehört dazu und wann sind die einzelnen Länder beigetreten?

Belgien (1957), Deutschland (1957), Frankreich (1957), Italien (1957), Luxemburg (1957), Niederlande (1957), Dänemark (1973), Irland (1973), Vereinigtes Königreich (1973), Griechenland (1981), Portugal (1986), Spanien (1986), Österreich (1995), Finnland (1995), Schweden (1995), Zypern (2004), Tschechische Republik (2004), Estland (2004), Ungarn (2004), Lettland (2004), Litauen (2004), Malta (2004), Polen (2004), Slowakei (2004), Slowenien (2004), Bulgarien (2007) und Rumänien (2007).





Die Europäische Kommission als Exekutivorgan der EU bringt Gesetzesvorlagen ein für alle Aktivitätsbereiche innerhalb der Gemeinschaft. Diese Gesetzgebung, die für die Europäische Gemeinschaft und alle EU-Mitgliedstaaten bindend ist, erfolgt durch Verordnungen (gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat), Richtlinien (vereinbarte Ergebnisse, die zu erreichen und in nationale Gesetzgebung umzusetzen sind) oder Mitteilungen (politische Leitlinien oder empfohlene Maßnahmen). Die Kommission wird über eine Reihe von sektoralen Generaldirektionen (GD) oder Abteilungen tätig.

Das Legislativorgan der EU hat 1979 seine erste Richtlinie zur Erhaltung der biologischen Vielfalt („Vogelschutzrichtlinie“) veröffentlicht und seither eine Reihe von Initiativen zum Thema nachhaltige Nutzung biologischer Ressourcen auf den Weg gebracht. Im Rahmen dieses Engagements wurde die Europäische Gemeinschaft im Jahr 1993 Vertragspartei des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD).

Diese Broschüre beschreibt anhand einiger Beispiele, wie die Europäische Gemeinschaft bestimmte Artikel der CBD umsetzt. Zur Vereinfachung wird in dieser Broschüre durchweg der Begriff „Europäische Union“ (EU) ver-

wendet, auch wenn häufig der rechtlich korrekte Ausdruck „Europäische Gemeinschaft“ zutreffend wäre.

Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt

Die CBD ist aus der Konferenz über Umwelt und Entwicklung hervorgegangen, die 1992 in Rio de Janeiro stattfand – der „Erdgipfel“ von Rio. Die CBD zielt darauf ab, die genetische Vielfalt zu schützen, das Aussterben der Arten zu verlangsamen sowie Lebensräume und Ökosysteme zu erhalten. Die biologischen Ressourcen der Erde bilden die Grundlage unserer Nahrungsmittel, von Fasern und vielen Industriewerkstoffen. Sie sind für unser Überleben und unsere wirtschaftliche Entwicklung unverzichtbar. Der Verlust der biologischen Vielfalt gefährdet die Ernährungssicherung und die Entdeckung neuer Arzneimittel. Lebenswichtige Güter und Dienstleistungen, die oft für selbstverständlich gehalten werden, wie etwa saubere Luft und frisches Wasser, werden durch die Schädigung der Ökosysteme aufs Spiel gesetzt. Allein die Wälder liefern Holz und Nahrungsmittel, reichern die Luft mit Sauerstoff an, reinigen das Wasser und tragen zur Milderung des Klimas bei.

Die CBD besteht aus 42 Artikeln, die zusammen ein Programm darstellen, das darauf ausgerichtet ist, die Wirtschaftsentwicklung mit der Notwendigkeit zu vereinbaren, die Vielfalt der biologischen Erscheinungsformen zu erhalten. Artikel 1 führt die folgenden Ziele auf:

- die Erhaltung der biologischen Vielfalt;
- die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile;
- die gerechte und ausgewogene Aufteilung der sich aus der Nutzung genetischer Ressourcen ergebenden Vorteile.



Definition der „biologischen Vielfalt“

Die Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, unter anderem Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Gefüge, zu denen sie gehören, was sowohl die Vielfalt innerhalb der Arten, zwischen den Arten und die Vielfalt von Ökosystemen betrifft (Artikel 2 CBD).

Während die Staaten das souveräne Recht haben, ihre eigenen Ressourcen zu nutzen, und dafür verantwortlich sind, sicherzustellen, dass Aktivitäten innerhalb ihres Hoheitsbereichs bzw. unter ihrer Kontrolle der Umwelt anderer Staaten keinen Schaden zufügen, ist darauf hinzuweisen, dass Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz der biologischen Vielfalt über nationale Grenzen hinausgehen.

Die CBD enthält nur wenige direkt vollstreckbare Vorschriften. Das Entscheidungsorgan des Übereinkommens – die Konferenz der Vertragsparteien (COP) – hat zahlreiche Arbeitsprogramme, Leitlinien und andere Maßnahmen verabschiedet, um einen globalen Rahmen für nationale und regionale Aktionen zu schaffen.

Die CBD behandelt die biologische Vielfalt der weltweit wichtigsten Habitattypen (Wälder, Agrarland, Böden in trockenen

und subhumiden Gebieten, Meere und Küstengebiete, Binnengewässer, Berge und Inseln) sowie „Querschnittsthemen“ wie etwa Schutzgebiete, Zugang und Vorteilsausgleich, Anreizmaßnahmen und invasive Arten.

Zehn Jahre nach dem Erdgipfel von Rio fand 2002 in Den Haag die Sechste Vertragsstaatenkonferenz (COP6) statt, auf der auch der Strategische Plan des Übereinkommens verabschiedet wurde. Dieser Plan soll die Verlustrate der biologischen Vielfalt bis 2010 erheblich reduzieren – ein Ziel, das 2002 auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung in Johannesburg bestätigt wurde.

Das Cartagena-Protokoll über die biologische Sicherheit

Artikel 19 CBD betrifft den Umgang mit Biotechnologie und die Verteilung ihres Nutzens. Das **Cartagena-Protokoll über die biologische Sicherheit** wurde im Jahr 2002 von den CBD-Vertragsparteien verabschiedet. Es regelt die grenzüberschreitende Verbringung gentechnisch veränderter Organismen (GVO), um die biologische Vielfalt und die menschliche Gesundheit zu schützen.

Das Protokoll über die biologische Sicherheit basiert auf dem Vorsorgeprinzip und zielt darauf ab, Handel und Umweltschutz miteinander in Einklang zu bringen. Es wurde am 27. August 2002 von der EU ratifiziert und trat am 11. September 2003 in Kraft.



© LIFE05-NAT-SK-0112

Die erste Konferenz der Vertragsparteien des Cartagena-Protokolls über die biologische Sicherheit fand 2004 am Rande der CBD-COP7 statt. Auf ihr wurde die Funktionsweise des Protokolls geklärt. GVO-Experteure sind fortan gehalten, detaillierte Informationen über die Organismen vorzulegen, und überdies wurde eine **Informationsstelle für biologische Sicherheit** (Biosafety Clearing House) eingerichtet, um den Vertragsparteien den Zugang zu den erforderlichen Daten zu ermöglichen, die sie zur Entscheidung brauchen, ob GVO importiert werden sollen oder nicht.

Die biologische Vielfalt Europas ist bedroht

Die erweiterte Europäische Union deckt ein großes und sehr unterschiedliches geografisches Gebiet ab, das viele verschiedene Ökosysteme und Arten umfasst. Doch die biologische Vielfalt ist in der gesamten EU in Gefahr. Der Europäischen Umweltagentur (EUA) und anderen Organisationen zufolge werden die Lebensräume immer kleiner und sind zunehmend fragmentiert. Infolgedessen verschlechtert sich der Zustand der Ökosystemleistungen, und viele einheimische, seltene, endemische und spezialisierte Spezies sind bedroht. Beispielsweise hat Europa rund 60 % seiner Feuchtgebiete und einen großen Teil seines extensiven Grünlands verloren. Ungefähr 24 % der europäischen Säugetiere sind in Gefahr, darunter der Polarfuchs, einheimische Eichhörnchen, Delfine und Seehunde; einige andere, etwa der Iberische Luchs, sind vom Aussterben bedroht. 43 % der europäischen Vögel und ungefähr 45 % der europäischen Schmetterlinge sind stark bedroht, ebenso viele Arten von Süßwasserfischen, Reptilien und Amphibien. Auch einige einheimische Pflanzenarten sind selten und bedroht.

Intensive Landwirtschaft, Überfischung, Aufgabe von Landwirtschaftsflächen, forstwirtschaftliche Monokulturen, die Entwicklung städtischer und verkehrstechnischer Infrastrukturen und die Verbreitung von gebietsfremden und weniger spezialisierten Arten sind, zusammen mit anderen Ursachen, für die negativen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt in der EU verantwortlich. Der Klimawandel wird den Verlust an biologischer Vielfalt noch beschleunigen.

[2] Das Übereinkommen in die Tat umsetzen

[2.1] Gemeinschaftsstrategie und Aktionsplan zur Erhaltung der Artenvielfalt

Die Staats- und Regierungschefs der EU einigten sich im Jahr 2001 auf das Ziel einer „Aufaltung des Verlustes der biologischen Vielfalt [in der EU] bis zum Jahr 2010“ und auf die „Wiederherstellung von Habitaten und natürlichen Systemen“. Zusammen mit den 190 Vertragsparteien der CBD und rund 130 anderen Staats- und Regierungschefs vereinbarten sie im Jahr 2002, „bis zum Jahr 2010 die Verlustrate der biologischen Vielfalt [weltweit] deutlich zu reduzieren“. Auf EU-Ebene ist der politische Rahmen zur Eindämmung des Verlustes der biologischen Vielfalt heute weitgehend fertiggestellt. Die Ziele im Bereich der biologischen Vielfalt sind beispielsweise in der Strategie für nachhaltige Entwicklung der EU (EU-SDS), in der Lissabonner Partnerschaft für Wachstum und Beschäftigung sowie in einer ganzen Reihe von Umwelt- und sektoralen Politiken enthalten. Eine Gemeinschaftsstrategie zur Erhaltung der Artenvielfalt wurde 1998, damit verbundene Aktionspläne 2001 verabschiedet. Die meisten Mitgliedstaaten haben solche Strategien und/oder Aktionspläne ebenfalls entwickelt oder sind dabei, diese zu entwickeln. Am Internationalen Tag der Artenvielfalt 2006 verabschiedete die Europäische Kommission eine neue **Mitteilung zur Eindämmung des Verlustes der biologischen Vielfalt bis zum Jahr 2010 und darüber hinaus**, die ein ehrgeiziges politisches Konzept zur Erreichung der Biodiversitätsziele darlegt, das durch einen neuen **EU-Aktionsplan** unterstützt wird. Es beinhaltet, gemäß Artikel 6 CBD, allgemeine Maßnahmen zur Förderung der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt.



Artikel 6. Allgemeine Maßnahmen zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung

Jede Vertragspartei der CBD [...] entwickelt nationale Strategien, Pläne oder Programme zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt oder passt zu diesem Zweck ihre bestehenden Strategien, Pläne oder Programme an, in denen unter anderem die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Maßnahmen, die für die jeweilige Vertragspartei von Belang sind, zum Ausdruck kommen;

integriert [...] die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt in ihre diesbezüglichen sektoralen oder sektorenübergreifenden Pläne, Programme und Politiken.



Diese Mitteilung wurde von allen größeren EU-Einrichtungen wie dem Europäischen Parlament und dem Rat begrüßt. Sie beschreibt konkrete Maßnahmen und legt die jeweiligen Zuständigkeiten der EU-Einrichtungen und Mitgliedstaaten dar. Ferner enthält sie Indikatoren zur Überwachung der Fortschritte sowie einen Zeitplan für Bewertungen. Sie erklärt, was zu tun ist, um den Verlust der biologischen Vielfalt in der EU aufzuhalten und die internationalen Zusagen hinsichtlich der Reduzierung des weltweiten Verlusts der biologischen Vielfalt einzuhalten. Sie sieht die Schaffung eines Beratungsmechanismus vor, der es den Entscheidungsträgern erleichtern soll, das vorhandene Wissen besser zu nutzen. Ihr Aktionsplan beinhaltet vier zentrale Politikbereiche: die biologische Vielfalt in der EU, die EU und die globale biologische Vielfalt, biologische Vielfalt und Klimawandel sowie die Wissensgrundlage. Für diese Bereiche werden zehn vorrangige Ziele vorgeschlagen: Konzentration auf die wichtigsten Lebensräume und Arten, Maßnahmen der Landschaftspflege und für die Meeresumwelt, eine bessere Vereinbarkeit der regionalen Entwicklung mit der Natur, die Verringerung der Auswirkungen invasiver gebietsfremder Arten, wirksame internationale Ordnungspolitik, Maßnahmen zugunsten der biologischen Vielfalt in der Entwicklungszusammenarbeit, die Verringerung negativer Auswirkungen des internationalen Handels, die Anpassung an den Klimawandel und die Stärkung der Wissensgrundlage.

Um die Bewertung der Fortschritte im Hinblick auf das Biodiversitätsziel 2010 zu unterstützen, wurden eine Reihe von

Leitindikatoren für die biologische Vielfalt entwickelt, die auf den im CBD angewendeten Indikatoren basieren.

Die Generaldirektion (GD) Umwelt der Europäischen Kommission hat Überlegungen zur Biodiversität in ihre Umweltpolitik einbezogen, beispielsweise in Strategien in Bezug auf Luftqualität, die Verwendung von Pestiziden, Böden und die Meeresumwelt sowie in Richtlinien über Nitrate und die Wasserrahmenrichtlinie der EU. Die biologische Vielfalt wird jedoch durch viele EU-Aktivitäten beeinträchtigt. Daher sind viele weitere Generaldirektionen in gewissem Umfang an der Umsetzung der CBD beteiligt.

Der 1998 eingeleitete **Cardiff-Prozess** ist ein Mechanismus zur Einbeziehung von Umweltbelangen in wesentliche Politikbereiche der EU. Jede GD hat einen „Integrationsbeauftragten“, einige von ihnen haben spezialisierte Umweltreferate. Die GD Landwirtschaft und die GD Fischerei zum Beispiel haben sich für die Einbeziehung von Biodiversitätsbelangen in die Reformen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) eingesetzt.

Im Jahr 2001 verabschiedeten die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten in Göteborg (Schweden) eine **Strategie für nachhaltige Entwicklung** (SDS). Die SDS verlieh der Strategie für Biodiversität mehr Gewicht, da sie das Ziel enthielt, den Verlust der biologischen Vielfalt in der EU bis zum Jahr 2010 „aufzuhalten“. Im Juli 2002 verabschiedete die EU ihr **Sechstes Umweltaktionsprogramm** („Umwelt 2010: Unsere Zukunft liegt in unserer Hand“), das einen auf

zehn Jahre angelegten Rahmen für Prioritäten unter der SDS festlegte. Eine der Prioritäten des Programms ist Naturschutz und Schutz der biologischen Vielfalt.

[2.2] Schutz von Arten und Lebensräumen

Eines der **wesentlichen Ziele des EU-Aktionsplans zur Erhaltung der biologischen Vielfalt** besteht darin, Europas einzigartige Tier und Pflanzenwelt zu schützen, im Einklang mit Artikel 8 und 9 der CBD. Er ist darauf ausgerichtet, den Status frei lebender Tiere und Pflanzen sowie ihrer Ökosysteme und Habitate zu verbessern oder zu erhalten. Die in die-

sem Plan enthaltenen Maßnahmen betreffen beispielsweise Schutzgebiete; *Ex-situ*-Erhaltung und genetische Ressourcen; Landwirtschaft und Fischerei; die Bewirtschaftung von Wasser, Böden, Wäldern und Feuchtgebieten sowie die von invasiven gebietsfremden Arten ausgehende Bedrohung.



Definition des Begriffs „In-situ-Erhaltung“

Die Erhaltung von Ökosystemen und natürlichen Lebensräumen sowie die Bewahrung und Wiederherstellung lebensfähiger Populationen von Arten in ihrer natürlichen Umgebung und – im Falle domestizierter oder gezüchteter Arten – in der Umgebung, in der sie ihre besonderen Eigenschaften entwickelt haben (Artikel 2 der CBD).

Artikel 8. In-situ-Erhaltung

Jede Vertragspartei [...] richtet ein System von Schutzgebieten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt ein; entwickelt [...] Leitlinien für die Auswahl, Einrichtung und Verwaltung von Schutzgebieten [...]; saniert beeinträchtigte Ökosysteme und stellt sie wieder her und fördert die Regenerierung gefährdeter Arten [...]; verhindert die Einbringung nicht heimischer Arten, welche Ökosysteme, Lebensräume oder Arten [...] gefährden, kontrolliert diese Arten oder beseitigt sie.





Die Vogelschutzrichtlinie und die Habitat-Richtlinie

Die **Vogelschutzrichtlinie** (1979) war die erste gemeinschaftliche Rechtsvorschrift zur In-situ-Erhaltung der biologischen Vielfalt. Ein europaweites Vorgehen war notwendig, um nationale Initiativen zu koordinieren und zu unterstützen, vor allem solche, die grenzüberschreitende Vogelwanderungen betrafen. Die Richtlinie rief zur Einrichtung **besonderer Schutzgebiete** (Special Protection Areas, SPA) für gefährdete Vogelarten auf. Feuchtgebiete sind der Richtlinie zufolge von besonderer Bedeutung für Zugvögel.

Die **Habitat-Richtlinie** (1992) schaffte einen gemeinsamen Rahmen für die Erhaltung gefährdeter Arten und Lebens-

räume in der EU. Sie erlegt den Mitgliedstaaten die Verpflichtung auf, **besondere Schutzgebiete** (Special Areas of Conservation, SAC) für die Erhaltung von Lebensräumen festzulegen und zu verwalten. Eine Reihe von Bewirtschaftungsgrundsätzen ermöglichen ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen Naturschutz einerseits und sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnissen andererseits, während für besonders gefährdete Arten spezifische Erhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Das Netzwerk Natura 2000

Auf der COP7 der CBD (2004) wurde ein Arbeitsprogramm verabschiedet, um ein System nationaler und regionaler Schutzgebiete zu schaffen, die repräsentativ, umfassend, effektiv bewirtschaftet und in ein globales Netzwerk integriert sind, und zwar bis zum Jahr 2010 für Landgebiete und bis 2012 für Meeresgebiete. Die EU-Komponente in diesem globalen Netzwerk heißt **Natura 2000**. Es baut auf der Vogelschutzrichtlinie und der Habitat-Richtlinie auf und bietet einen kohärenten ökologischen Rahmen für Schutzgebiete, um die langfristige Erhaltung der am stärksten gefährdeten Arten und Lebensräume Europas sicherzustellen.

Natura 2000 soll die Wiederherstellung oder Erhaltung von natürlichen Lebensräumen und Arten von Gemeinschaftsinteresse in einem günstigen Erhaltungszustand gewährleisten. Das Netzwerk ergänzt andere, auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene festgelegte Naturschutzgebiete. Die Mit-

gliedstaaten sind verpflichtet, die am stärksten gefährdeten Lebensräume und Arten Europas (z. B. am Mittelmeer gelegene Küstendünen, Trockenheiden und Hochmoore) zu schützen. Als die EU 2004 erweitert wurde, wuchs ihr Landgebiet um rund 58 % – viele neue Gebiete mit einer unverwechselbaren und reichen biologischen Vielfalt kamen zur Union hinzu. Das Natura-2000-Netzwerk erstreckt sich über ungefähr 20 % des Territoriums der EU, und nun wird Natura 2000 auch auf gefährdete Meereshabitate (z. B. Kaltwasser-Korallenriffe) ausgedehnt. Gegenwärtig werden Kriterien für die Auswahl von Meeresgebieten entwickelt und Bewirtschaftungspläne erarbeitet, beispielsweise um Naturschutz- und Fischereiinteressen miteinander in Einklang zu bringen.

Die Einrichtung des Netzwerks Natura 2000 war jedoch nicht einfach, und bei der Vorlage der nationalen Listen sind Ver-

zögerungen aufgetreten. Als eines der größten Hindernisse erwies sich der lokale Widerstand, der oftmals auf Missverständnissen bezüglich der Ziele des Netzwerks beruhte. Nach wie vor sind erhebliche Herausforderungen zu bewältigen, beispielsweise die Fertigstellung von Bewirtschaftungsplänen unter breiterer Beteiligung von Interessengruppen, die Bereitstellung angemessener finanzieller Mittel auf der Ebene der Mitgliedstaaten und der EU sowie die Entwicklung eines besseren Überwachungs- und Bewertungssystems.

CITES

Auch andere internationale Rechtsvorschriften in Bezug auf gefährdete Arten und Lebensräume werden von der EU voll unterstützt, darunter das Übereinkommen über den



internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (**CITES**), das alle Mitgliedstaaten unterzeichnet haben. Seine Anwendung innerhalb der EU wurde durch eine **Verordnung zur Umsetzung von CITES** (1997) verbessert. Die Verordnung regelt im Rahmen von CITES Importe, Exporte und die innereuropäische Verbringung von frei lebenden Pflanzen- und Tierarten sowie von daraus hergestellten Produkten. Nicht zuletzt verbietet sie den Import einer Reihe von Arten, die als Gefahr für europäische Ökosysteme erkannt wurden.

Invasive Arten

Neben der Zerstörung von Lebensräumen ist die Verbringung invasiver gebietsfremder Arten die größte Bedrohung für die biologische Vielfalt in Europa, denn sie kann das Aussterben von Arten auslösen und das Funktionieren des Ökosystems gefährden. Dies kann zu erheblichem sozioökonomischem Schaden führen. In ernstesten Fällen können invasive Arten einheimische Arten verdrängen. Beispielsweise hat die Alge *Caulerpa taxifolia* im Mittelmeer Monokulturen gebildet, die einheimische Algenarten und die verschiedenen von ihnen abhängigen Lebensgemeinschaften ausgelöscht haben.

Probleme im Zusammenhang mit gebietsfremden Arten werden beispielsweise durch eine entsprechende Bewirtschaftung von Schutzgebieten gehandhabt. Ungefähr 14 % der seit 1992 vom *Fonds LIFE-Nature* geförderten Projekte beinhalten Maßnahmen gegen nicht einheimische Arten. So

umfasst zum Beispiel eine Strategie zur Erhaltung von Vögeln auf den Hebriden-Inseln die Entfernung gebietsfremder Arten, wie etwa der Amerikanischen Nerze, während Schutzgebiete in Portugal von Akazien befreit werden. Darüber hinaus gehen rechtliche und administrative Maßnahmen auf EU-Ebene, die Import- und Grenzkontrollen, Inspektions- und Überwachungssysteme und Quarantäneverfahren für lebende Organismen betreffen, das Problem der invasiven Arten indirekt an. Am 11. Juni 2007 wurde eine Verordnung des Rates angenommen, die sich speziell mit gebietsfremden Arten in der Aquakultur befasst, und spätestens am 1. Januar 2009 tritt ein neues Genehmigungssystem für diesen Sektor in Kraft.

Die Europäische Kommission entwickelt derzeit einen **EU-Rahmen für die Politik in Bezug auf invasive gebietsfremde Arten**, um die negativen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu verringern. 2008 werden die verschiedenen politischen Optionen vorgestellt, und 2009/2010 soll eine entsprechende Strategie verabschiedet werden.

Im Rahmen ihrer Unterstützung für die *In-situ*-Erhaltung hat die EU auch die landwirtschaftliche Biodiversität gefördert, durch Initiativen wie etwa die Projekte unter dem **Gemeinschaftsprogramm zur Erhaltung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft**, das durch eine spezifische Verordnung im Jahr 1994 eingeführt wurde. Im Rahmen dieses EU-Programms wurden 21 Projekte kofinanziert, an denen knapp 200 Partner in 19 Mitgliedstaaten und 7 Nicht-EU-Ländern teilgenommen haben.



Definition von „Ex-situ-Erhaltung“

Die Erhaltung von Bestandteilen der biologischen Vielfalt außerhalb ihrer natürlichen Lebensräume (Artikel 2 CBD).

Artikel 9. Ex-situ-Erhaltung

Jede Vertragspartei [...] ergreift Maßnahmen zur Ex-situ-Erhaltung der Bestandteile der biologischen Vielfalt [...], zur Schaffung und Unterhaltung von Einrichtungen für die Ex-situ-Erhaltung [...] von Pflanzen, Tieren und Mikroorganismen, vorzugsweise im Ursprungsland [...].

Ex-situ-Erhaltung

Die Mitgliedstaaten der EU unterhalten umfassende Ex-situ-Sammlungen von Arten, Unterarten und angebauten Sorten in Saatgutbanken, Genbanken, Botanischen Gärten und Zoos. Es gibt in Europa ungefähr 350 Botanische Gärten, die mehr als 80 000 lebende Arten sowie umfangreiche Sammlungen von Holotypen besitzen, die für die Beschreibung von Pflanzen unerlässlich sind. Ein **europäischer Aktionsplan für Botanische Gärten** (1994) koordiniert EU-weite Aktivitäten im Bereich der *Ex-situ*-Erhaltung. Die **Zoo-Richtlinie** (1999) führte ein Zulassungssystem für europäische Zoos ein; die durchzuführenden Maßnahmen umfassen



© Europäische Gemeinschaften

die Teilnahme an Forschung, Ausbildung, Informationsaustausch, Aufzucht in Gefangenschaft und die Wiedereinbürgerung von Arten.

Im Rahmen ihrer Unterstützung für *Ex-situ*-Erhaltung hat die EU vor allem die landwirtschaftliche Biodiversität gefördert, durch Initiativen wie etwa das **neue Gemeinschaftsprogramm zur Erhaltung, Beschreibung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft**, das durch eine neue, im Jahr 2004 verabschiedete Verordnung begründet wurde. Es hat zu 17 Aktionen geführt, an denen 178 Partner in 25 Mitgliedstaaten und 12 Nicht-EU-Ländern beteiligt sind; die EU-Kofinanzierungsmittel belau-

fen sich auf insgesamt 8,9 Millionen Euro. Die im Jahr 2007 begonnenen Aktionen haben eine Laufzeit von maximal 4 Jahren.

EU-Fördermittel kommen auch zum Einsatz, um die zur Unterstützung der Biodiversitätspolitik durchgeführte Forschung zu verbessern. Das Projekt *PGR Forum* baut beispielsweise eine Online-Informationsdatenbank für Wildformen von Agrarpflanzen auf, während das Europäische Programm für forstliche Genressourcen (*EUFORGEN*) Daten über Waldbaumarten zusammenträgt.

[2.3] Die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt

Sowohl die CBD als auch die EU-Strategie für Biodiversität würdigen, dass der Mensch ein Teil der Natur ist und dass biologische Ressourcen auf nachhaltige Weise genutzt werden sollten. Es herrscht jedoch dringender Bedarf an politischen Maßnahmen und Rechtsvorschriften, um sicherzustellen, dass die Ausbeutung biologischer Ressourcen seine langfristige Lebensfähigkeit oder das Überleben von Nichtzielarten nicht gefährdet. Beachtliche Fortschritte wurden beispielsweise bei den Bemühungen erzielt, Aktivitäten im Bereich der Landwirtschaft, Fischerei und Forstwirtschaft in der EU mit Artikel 10 CBD in Einklang zu bringen.



Artikel 10. Nachhaltige Nutzung von Bestandteilen der biologischen Vielfalt

Jede Vertragspartei [...] berücksichtigt die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Ressourcen bei innerstaatlichen Entscheidungsprozessen; [...] verabschiedet Maßnahmen [...], um nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu vermeiden oder auf ein Mindestmaß zu beschränken; [...] schützt und fördert die herkömmliche Nutzung biologischer Ressourcen im Einklang mit traditionellen Kulturverfahren, die mit den Erfordernissen der Erhaltung oder nachhaltigen Nutzung vereinbar sind; unterstützt ortsansässige Bevölkerungsgruppen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abhilfemaßnahmen in beeinträchtigten Gebieten, in denen die biologische Vielfalt verringert worden ist; und fördert die Zusammenarbeit zwischen Regierungsbehörden und privatem Sektor bei der Erarbeitung von Methoden zur nachhaltigen Nutzung biologischer Ressourcen.



Landwirtschaft

Viele der erhaltungsbedürftigen Lebensräume mit einer reichen biologischen Vielfalt befinden sich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder in ihrer unmittelbaren Nähe. Um diese Habitate zu erhalten, ist eine angemessene Bewirtschaftung erforderlich. Die **jüngsten Reformen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)** haben es ermöglicht, Belange der Biodiversität noch umfassender in die Agrarpolitik einzubeziehen. Mit dieser Reform wurden nationale gesetzliche Vorschriften, die aus EU-Richtlinien in Bezug auf Vögel, Habitate, Nitrate und Pestizide hervorgegangen sind, in das Referenzniveau für gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft integriert. Die neue Verordnung über die Entwicklung des ländlichen Raums aus dem Jahr 2005 verweist auch auf die Ziele des Sechsten Umweltaktionsprogramms: „Wichtige Bereiche, bei denen Handlungsbedarf besteht, sind unter anderem die Biodiversität, die Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten, der Schutz von Wasser und Boden, die Minderung des Klimawandels einschließlich der Verringerung der Emissionen von Treibhausgasen, die Verringerung von Ammoniakemissionen und der nachhaltige Einsatz von Schädlingsbekämpfungsmitteln.“

Die **Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums** bietet den Mitgliedstaaten mehrere Möglichkeiten, die Integration von Umweltbelangen zu unterstützen, die nachteiligen Auswirkungen der Landwirtschaft zu verringern und diese mit den Zielen der CBD in Einklang zu bringen. Die 2006 verabschiedeten **strategischen Leitlinien der EU zur Entwick-**



lung des ländlichen Raums geben Orientierungshilfe bei der Frage, wie sich die Verbesserung der biologischen Vielfalt mit Veränderungen in der Flächennutzung vereinbaren lässt. Sie zielen unter anderem darauf ab, die in ländlichen Gebieten vorhandenen natürlichen Ressourcen und Landschaften der EU zu schützen und zu verbessern. Die einem spezifischen Schwerpunkt gewidmeten Fördermittel sollen zu drei auf EU-Ebene prioritären Bereichen beitragen: biologische Vielfalt und die Erhaltung und Entwicklung land- und forstwirtschaftlicher Systeme und traditioneller Agrarlandschaften von hohem Naturwert; Wasser sowie Klimawandel.

Eine der Möglichkeiten, die den Mitgliedstaaten offen stehen, ist die Anwendung einer Reihe von **Umweltmaßnahmen in der Landwirtschaft**, die Landwirte dazu ermuntern sollen, die Landschaft und die biologische Vielfalt auf eine Art und Weise zu schützen und zu verbessern, die über die übliche gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft hinausgeht. Etwa ein Viertel des insgesamt genutzten Agrarlands in der Union erhält Fördermittel über das Programm für Umweltschutz in der Landwirtschaft, darunter auch Gebiete, die zum Natura-2000-Netzwerk gehören. Diese Maßnahmen umfassen:

- angemessene Bewirtschaftung stillgelegter Flächen zwecks Erhaltung;
- Erhalt von brachliegendem Agrar- und Waldland, um auf landwirtschaftliche Flächen angewiesene Arten zu unterstützen;
- Erhalt landschaftlicher Merkmale, wie etwa Hecken, Steinmauern und Teiche;
- Reduzierung des Gebrauchs von Pestiziden und Dünger, und

- Vereinfachung des öffentlichen Zugangs zu Agrarland von ökologischem Interesse.

Zu den weiteren Möglichkeiten zählen Maßnahmen zur Unterstützung von Landwirten bei der Einhaltung anspruchsvoller, neu eingeführter EU-Normen, für die Erhaltung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft, für Ausbildung, für die Einrichtung und den Einsatz landwirtschaftlicher Beratungsdienste, für nicht produktive Investitionen und Förderungen in Gebieten mit geografischen und strukturellen Nachteilen.

Die **Betriebsprämienregelung** (BPR), die 2003 eingeführt wurde, soll die Erhaltung der biologischen Vielfalt unterstützen, indem sie Direktzahlungen von der landwirtschaftlichen Produktion entkoppelt („Cross-Compliance“). Damit einfällt ein wesentlicher Anreiz für intensive Produktion. Volle Zahlungen werden unter dieser Regelung nur dann gewährt, wenn spezifische Umweltauflagen erfüllt werden, darunter die in der Vogelschutz- und der Habitat-Richtlinie enthaltenen Bestimmungen sowie Rechtsvorschriften über Pestizide.

Der **Aktionsplan für die biologische Vielfalt in der Landwirtschaft** ruft zu Maßnahmen zur Erhaltung lokaler Viehrassen und angebauter Pflanzensorten und zur Verhinderung der Ausbreitung nicht heimischer Arten zum Schutz der biologischen Vielfalt auf. Um diese Maßnahmen umzusetzen, kommen verschiedene Initiativen zum Einsatz. Beispielsweise führte eine Richtlinie von 1998, welche die früheren Rechtsvorschriften für Saatgut abänderte, eine Bestimmung über den Verkehr mit Varietäten und Landrassen von land-

wirtschaftlichen, an lokale Bedingungen angepassten Kulturpflanzen ein. Diese Richtlinie unterstützt die *In-situ*-Erhaltung der angebauten Arten.

Zur Bewertung der biologischen Vielfalt auf landwirtschaftlich genutzten Flächen wurden spezielle **Indikatoren** entwickelt. Beispielsweise wurde 2004 die EU-Datenbank für EU-Leitindikatoren für die biologische Vielfalt um eine Reihe von Indikatoren für Feldvögel ergänzt. Im September 2006 veröffentlichte die Kommission eine Mitteilung mit dem Titel „Entwicklung von Umweltindikatoren in der Landwirtschaft zur Überwachung der Integration von Umweltbelangen in die Gemeinsame Agrarpolitik“. In dieser Mitteilung wurden die im Rahmen des Projekts IRENA bei der Entwicklung von Agrarumweltindikatoren erzielten Fortschritte bewertet und wesentliche Herausforderungen und Aktionen für die künftige Arbeit an der Beurteilung der Auswirkungen der Landwirtschaft auf die Umwelt dargelegt, einschließlich biologischer Vielfalt (z. B. Agrarland mit hohem „Naturwert“ oder geschützter Natur, Auswirkungen auf Lebensräume und Biodiversität).

In den letzten Jahren hat sich die ökologische Landwirtschaft in Europa stark entwickelt, was der biologischen Vielfalt zugute kommt. Gefördert wurde die ökologische Landwirtschaft durch EU-Mittel für Landwirte, die bereit waren, auf ökologische Produktionsmethoden umzustellen. Im Juni 2004 wurde ein **europäischer Aktionsplan für ökologische Landwirtschaft und ökologisch erzeugte Lebensmittel** verabschiedet, durch den mehr Fördermittel für Forschung über ökologische Produktionsmethoden und Produktionsmethoden mit geringem Input verfügbar wurden.

Biodiversität in Meeres- und Küstenräumen und in Binnengewässern – Fischerei

Menschliche Aktivitäten haben die Ökosysteme von Meeres- und Küstenräumen und Binnengewässern belastet. Daher müssen Biodiversitätsbelange in die Bewirtschaftung von Meeresressourcen, Wasser und Fischerei einbezogen werden.

Die EU-Strategie für biologische Vielfalt hat weit gefasste Ziele für den Fischereisektor festgelegt, während der 2001 verabschiedete **Aktionsplan zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in der Fischerei** spezifische Empfehlungen gab, um die biologische Vielfalt vor den Auswirkungen der Meeresfischerei und der Aquakultur zu schützen. Der **Aktionsplan zur Einbeziehung von Umweltbelangen**, 2002 verabschiedet, enthielt Leitprinzipien, Bewirtschaftungsmaßnahmen und ein Arbeitsprogramm mit dem Ziel, auf einen ökosystemaren Ansatz zur Fischerei hinzuarbeiten und die Umweltauswirkungen der **Gemeinsamen Fischereipolitik** (GFP) zu beschränken.





Diese Ziele, die in die reformierte GFP einbezogen wurden, umfassen:

- Senkung des Fischereidrucks auf ein nachhaltiges Niveau;
- Optimierung der Fangmethoden zur Verringerung der Rückwürfe und Beifänge und zur Reduzierung der Auswirkungen der Fischerei auf die Lebensräume;
- Schutz von Nichtzielarten und Lebensräumen, und
- Reduzierung der Auswirkungen von Aquakulturen auf die Umwelt.

Die Verlagerung des Schwerpunkts von einer angebotsorientierten Produktion zu einem auf ökosystemaren Ansatz ist ein wichtiger Schritt zur Erhaltung der Meeresressourcen der EU und ihrer nachhaltigen Bewirtschaftung. Dies stimmt mit den Zielen der CBD überein. Es bleibt jedoch noch viel zu tun. Viele Fischbestände in EU-Gewässern wurden infolge eines komplexen Zusammenspiels verschiedener Kräfte übermäßig ausgebeutet. Auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung (Johannesburg, 2002) wurde das Jahr 2015 als Frist festgelegt, um die Fischbestände auf einem Stand zu erhalten oder auf diesen zurückzuführen, der die höchstmögliche Dauerfangmenge sichert. Die EU hat vor kurzem

eine Reihe von Politiken und Maßnahmen zur Umsetzung der diesbezüglichen Verpflichtungen der Gemeinschaft erarbeitet. Es wurde eine neue integrierte Meerespolitik vorgeschlagen, die darauf abzielt, das volle wirtschaftliche Potenzial der Ozeane und Meere im Einklang mit der Meeresumwelt auszuschöpfen. Ihre Umweltdimension wird durch eine neue, 2007 in Bezug auf eine **Thematische Strategie für die Meeresumwelt** verabschiedete Rechtsvorschrift festgelegt, die auf ein auf Ökosystemen basierendes Vorgehen setzt, um sicherzustellen, dass menschliche Aktivitäten auf nachhaltige Weise durchgeführt werden und Europas Meeresgewässer bis 2021 den höchsten Umweltstandards entsprechen. Die Richtlinie über die Meeresstrategie wird auf der Grundlage geografischer und ökologischer Kriterien europäische Meeresregionen einführen. Jeder Mitgliedstaat wird dann verpflichtet sein, für seine Meeresgewässer Meeresstrategien zu entwickeln, die eine detaillierte Bewertung des Zustands der Umwelt, eine Definition des „guten Umweltzustands“ auf regionaler Ebene und die Festlegung klarer Umweltziele und von Überwachungsprogrammen beinhalten. Jeder Mitgliedstaat wird ein Programm mit kosteneffektiven Maßnahmen erarbeiten. Vor der Einführung jeder neuen Maßnahme sind Folgenabschätzungen vorzunehmen, inklusive detaillierter Kosten-Nutzen-Analysen der vorgeschlagenen Maßnahmen.

Der verstärkte Schwerpunkt auf Nachhaltigkeit beeinflusst auch die EU-Politik in Bezug auf **Fischerei außerhalb von EU-Gewässern**. Gemäß ihren Verpflichtungen im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, des UN-Übereinkommens über Fischbestände und der CBD

arbeitet die EU mit anderen Parteien zusammen, um die lebenden Meeresschätze effektiv zu bewirtschaften. Ferner fördert die EU aktiv den globalen Fortschritt bei der Entwicklung guter internationaler Fischereipolitik in multilateralen Einrichtungen wie der FAO, der Generalversammlung der Vereinten Nationen und der CBD. Im Oktober 2007 verabschiedete die Kommission zwei wichtige Vorschläge. Der erste betrifft den Schutz empfindlicher Tiefsee-Ökosysteme vor Grundschleppnetzfisherei auf hoher See und entspricht damit den Empfehlungen, die im Dezember 2006 von der UN-Generalversammlung veröffentlicht wurden. Der zweite Vorschlag zielt darauf ab, den Kampf gegen illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei (IUU-Fischerei) wirksamer zu gestalten. Die vorgeschlagenen Maßnahmen würden dafür sorgen, dass nur solche Fischereierzeugnisse auf den EU-Markt gelangen können, die vom Flaggenstaat oder dem betreffenden Ausführstaat als legal bestätigt wurden. Eine europäische schwarze Liste von Schiffen und Staaten würde angelegt, und gegen IUU-Fischerei in EU-Gewässern sowie gegen EU-Unternehmer, die wo auch immer in der Welt IUU-Fischerei betreiben, würden abschreckende Strafen verhängt. Schließlich hat die EU mit Drittländern Partnerschaftsvereinbarungen im Fischereisektor geschlossen, einschließlich Maßnahmen zur Sicherstellung einer nachhaltigen Fischerei durch bessere wissenschaftliche Beratung, intensivere Fischereikontrollen und Kapazitätsaufbau.

Durch die EU-**Wasserrahmenrichtlinie** (2000) wurde die Art der Bewirtschaftung von Süßwasser und Küstengewässern geändert, mit dem Ziel, die Wasserqualität und die Funktionsweise der aquatischen Ökosysteme in Europa zu verbes-

sern. Die Richtlinie enthält eine Reihe von qualitativen und quantitativen Zielen, beispielsweise die Auflage, eine Qualitätsverschlechterung der Oberflächengewässer auf Gemeinschaftsebene zu verhindern und bis zum Jahr 2015 einen guten ökologischen und chemischen Zustand zu erreichen. Die wichtigsten Maßnahmen umfassen integriertes Management, internationale Zusammenarbeit, Umweltbewertung und Einbeziehung der Öffentlichkeit. Die Umsetzung der Richtlinie wird die Erhaltung der biologischen Vielfalt in aquatischen Ökosystemen gewährleisten und einen Beitrag zur Verwirklichung der breiteren Ziele im Bereich der Biodiversität leisten.

Forstwirtschaft

Nahezu ein Drittel der Landoberfläche der Erde ist von Wäldern bedeckt, die den Großteil der terrestrischen Biodiversität beherbergen. Durch Entwaldung und die Schädigung der Wälder wird die biologische Vielfalt erheblich reduziert.



Um nationale Bemühungen um nachhaltige Waldbewirtschaftung zu koordinieren und die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, muss auf internationaler und regionaler Ebene gehandelt werden. Neben der Unterstützung der Umsetzung des **erweiterten CBD-Arbeitsprogramms zur biologischen Vielfalt in Wäldern** unterstützt die Union globale Initiativen zur Förderung der Erhaltung der biologischen Vielfalt, wie etwa das **Waldforum der Vereinten Nationen**, und gehört zu den Vertragsparteien des **Internationalen Tropenholzübereinkommens**.

In der Europäischen Union gibt es eine große Vielfalt von Waldarten und Waldbesitzerstrukturen. Wälder zählen zu Europas wichtigsten erneuerbaren Ressourcen und schaffen vielfältigen Nutzen für Gesellschaft und Wirtschaft. Auch für die Erhaltung der Natur Europas sind sie wichtig. In der EU-27 sind ungefähr 1,6 Millionen Quadratkilometer bewaldet. Dank Aufforstungsprogrammen und der natürlichen Regeneration von Randgebieten ist diese Fläche in den letzten Jahrzehnten um jährlich knapp 0,3 % gewachsen. Der jährliche Zuwachs des Holzbestands liegt etwa ein Drittel über den Einschlag.

Das wichtigste Forum für die gesamteuropäische Koordination im Bereich der Waldpolitik ist die **Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa** (MCPFE), zu deren Unterzeichnern die EG, EU-Mitgliedstaaten und andere europäische Länder gehören. Auf der Grundlage früherer Konferenzbeschlüsse und internationaler Zusagen verabschiedete die Vierte Ministerkonferenz (Wien, 2003) eine spezifische Entschlieung zur Erhaltung und Verbesserung der Biodi-

versität in Europas Wäldern. Internationale und MCPFE-Forschungsprojekte im Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt werden durch EU-Fördermittel unterstützt.

Die EU-Strategie und der Aktionsplan zur Erhaltung der Artenvielfalt beinhalten eine bedeutsame forstwirtschaftliche Komponente. Am 15. Juni 2006 wurde der neue **Waldaktionsplan der Union** verabschiedet. Er baut auf dem Bericht über die Umsetzung der Forststrategie der Europäischen Union und den daraus hervorgegangenen Schlussfolgerungen des Rates auf. Der Aktionsplan konzentriert sich auf vier Hauptziele: 1. Verbesserung der langfristigen



Wettbewerbsfähigkeit, 2. Schutz und Verbesserung der Umwelt, 3. Erhalt der Lebensqualität und 4. Förderung von Koordinierung und Kommunikation. Er beinhaltet achtzehn Leitaktionen, die während eines Zeitraums von fünf Jahren (2007-2011) gemeinsam mit den Mitgliedstaaten durchgeführt werden sollen.

Eine spezifische Verordnung schafft ein Gemeinschaftssystem für ein harmonisiertes und umfassendes Langzeit-Monitoring der europäischen Waldökosysteme (Forest Focus). Sie legt den Schwerpunkt auf den Schutz von Wäldern gegen Luftverschmutzung und die Verhütung von Waldbränden, betrifft aber auch die biologische Vielfalt, den Klimawandel, die CO₂-Sequestrierung, Böden und die Schutzfunktion von Wäldern.

Angesichts der Besorgnis der Öffentlichkeit über die nachteiligen Auswirkungen des illegalen Holzeinschlags auf Umwelt und Lebensgrundlagen verabschiedete die **Union 2003 den EU-Aktionsplan „Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor“ (FLEGT)**. Auch wenn das eigentliche Ziel des Aktionsplans darin besteht, eine nachhaltige Waldbewirtschaftung zu fördern, wird die Gewährleistung der Legalität vom Holzeinschlag als entscheidender erster Schritt betrachtet. Der Plan legt den Schwerpunkt auf Reformen der Politikgestaltung und auf den Kapazitätsaufbau und beinhaltet Ideen für Maßnahmen in Bereichen wie dem öffentlichen Beschaffungswesen und dem Privatsektor. Ein Schlüsselement des Aktionsplans ist ein auf Freiwilligkeit beruhendes System, das sicherstellen soll, dass aus Ländern, die zur Teilnahme an diesem System bereit sind, nur legal

gefalltes Holz in die EU eingeführt wird. Der Rat verabschiedete im Dezember 2005 eine Verordnung, die es ermöglicht, die Holzeinfuhren in die Europäische Gemeinschaft aus Ländern, die mit der EU bilaterale freiwillige FLEGT-Partnerschaftsabkommen geschlossen haben, zu kontrollieren. Die Abkommen werden auf die Eindämmung des illegalen Holzhandels zielende Verpflichtungen und Maßnahmen beider Parteien beinhalten, insbesondere ein Genehmigungssystem zur Kontrolle der Legalität von Holzprodukten. Außerdem werden diese Abkommen die Rechtsdurchsetzung im Forstsektor verbessern und ein integratives Konzept fördern, das die Zivilgesellschaft und den Privatsektor einbindet. Derzeit werden Verhandlungen mit Malaysia, Indonesien, Ghana und Kamerun geführt. Eine Reihe weiterer Länder haben ebenfalls Interesse an einem Abkommen geäußert.

Nachhaltige Erzeugung und nachhaltiger Konsum

Die EU hat eine Reihe von Instrumenten zur Förderung von nachhaltiger Erzeugung und nachhaltigem Konsum entwickelt. Dazu zählen unter anderem die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (**IVU**), das EU-Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (**EMAS**), die Förderung von Umweltzeichen, Sozialgütesiegel und Gütesiegel für fairen Handel, der neue Rahmen für die Besteuerung von Energieerzeugnissen und Elektrizität; die integrierte Produktpolitik (**IPP**) und eine Reihe neuer Rechtsvorschriften über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (**REACH**).

[2.4] Forschung und Ausbildung im Bereich der Biodiversität

Auf mehrere Jahre angelegte EU-Rahmenprogramme für Forschung und technologische Entwicklung (FTE) stellen erhebliche Mittel für Forschung auf einer Vielzahl von Gebieten bereit, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt gemäß Artikel 12 CBD.



Artikel 12. Forschung und Ausbildung

Die Vertragsparteien [...] schaffen und unterhalten Programme zur wissenschaftlichen und fachlichen Bildung und Ausbildung in der Bestimmung, Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt und ihrer Bestandteile, unterstützen solche Bildung und Ausbildung für die besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer [...] und arbeiten gemeinsam an der Nutzung wissenschaftlicher Fortschritte auf dem Gebiet der Erforschung der biologischen Vielfalt zur Erarbeitung von Methoden zur Erhaltung der biologischen Ressourcen.



Die Forschungsrahmenprogramme der EU

Der globale Wandel und Ökosysteme zählten zu den vorrangigen Forschungsgebieten im Zeitraum 2002-2006. Die Fördermittel der Rahmenprogramme werden auch dazu eingesetzt, die wissenschaftliche Unterstützung für die Politik zu verbessern. Zwischen 1998 und 2006 hat die EU ungefähr 100 Millionen Euro für Projekte im Zusammenhang mit der Biodiversität bereitgestellt.

Zu diesen Projekten gehören *ALARM* (Assessing Large-scale environmental Risks with tested Methods) und *DAISIE* (Delivering Alien Invasive Species Inventories for Europe). Eine vorrangige Aufgabe ist die Optimierung der Infrastruktur für den Austausch taxonomischer Daten, zur Unterstützung der Global Biodiversity Information Facility (*GBIF*). Forschung zur Unterstützung der Einbeziehung von Biodiversitätsbelangen in die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) und die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP) wird ebenfalls finanziert. Das Siebte Rahmenprogramm (2007-2013) bietet weitere Möglichkeiten, Forschung zur Unterstützung der Umsetzung der CBD durchzuführen.

Auch **Entwicklungs- und andere Drittländer** haben an zahlreichen von der EU geförderten Forschungsprojekten im Bereich der Biodiversität teilgenommen. Viele dieser Projekte beinhalten die Schulung zur Identifizierung, Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt.



Die **Europäische Plattform zur Biodiversitätsforschungsstrategie** (EPBRS) soll strategisch wichtige Biodiversitätsforschungen, die einen Beitrag zu politischen Maßnahmen und zur Bewirtschaftung im Bereich der biologischen Vielfalt leisten werden, ermitteln und fördern. Die EPBRS hat im Jahr 2005 einen **Aktionsplan für Biodiversitätsforschung** entwickelt und verabschiedet, in dem die dringlichsten Forschungsanliegen im Bereich der biologischen Vielfalt in Europa enthalten sind.

[2.5] Aufklärung der Öffentlichkeit

Nach dem EU-Gipfel in Göteborg und dem Weltgipfel zur nachhaltigen Entwicklung in Johannesburg, auf dem die Ziele für 2010 festgelegt wurden, haben Themen in Verbindung mit der biologischen Vielfalt einen hohen politischen Stellenwert erhalten. Doch die breite Öffentlichkeit ist sich dieser Fragen noch nicht hinreichend bewusst. Es ist wichtig, die Bewusstseinsbildung sowie allgemeine und berufliche Bildung im Kontext der CBD zu fördern, da die Einstellung und das Verhalten der Bürgerinnen und Bürger zum Druck auf die biologische Vielfalt beitragen.

Die Europäische Kommission unterstützt globale Initiativen wie etwa den **Internationalen Tag der biologischen Vielfalt** (22. Mai) und fördert nach wie vor umweltbezogene Lehrgänge und Projekte im Rahmen ihrer eigenen Bildungs- und Schulungsprogramme. Die meisten von der EU geförderten Biodiversitätsprojekte beinhalten eine Bildungs- und eine Bewusstseinsbildungskomponente, und es sind eine Reihe von Publikationen erschienen, beispielsweise zum Netzwerk Natura 2000. Im Rahmen ihrer jährlich stattfindenden sogenannten **„Grünen Wochen“** hat die Europäische Kommission in Brüssel unter dem Motto „Biodiversität ist Leben“ eine ganze Woche lang hochrangige politische Diskussionen über die biologische Vielfalt organisiert. Im Zeitraum 2008-2010 wird die Europäische Kommission eine breit angelegte Bewusstseinsbildungs- und **Kommunikationskampagne** zum Thema Biodiversität durchführen.

COUNTDOWN 2010 SAVE BIODIVERSITY



Artikel 13. Aufklärung und Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit

Die Vertragsparteien fördern das Verständnis für die Bedeutung der Erhaltung der biologischen Vielfalt und die dafür notwendigen Maßnahmen [...], arbeiten [...] bei der Erarbeitung von Programmen zur Aufklärung und Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit in Bezug auf die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt zusammen.

Das **Zentrale Informations-, Kommunikations- und Kooperationsystem für die biologische Vielfalt** (Clearing House Mechanism, siehe <http://biodiversity-chm.eea.eu.int/>) ist eine der wichtigsten Online-Informationsquellen über die Maßnahmen, welche die EU im Rahmen der CBD ergriffen hat.

Countdown 2010

Auf Gemeinschaftsebene wurden von den Mitgliedstaaten und anderen Organisationen mehrere Initiativen auf den Weg gebracht, um die zur Eindämmung des Verlustes der biologischen Vielfalt unternommenen Bemühungen bekannt zu machen. Ein Beispiel dafür ist die **Initiative Countdown 2010**, die von der Weltnaturschutzunion (IUCN) koordiniert und von der Europäischen Kommission sowie zahlreichen Mitgliedstaaten unterstützt wird. Ihre Ziele sind:

- Initiativen zur Rettung der biologischen Vielfalt bis zum Jahr 2010 ins Bewusstsein der europäischen Öffentlichkeit zu rücken;
- die volle Umsetzung aller internationalen Zusagen und der zur Rettung der Biodiversität erforderlichen Maßnahmen voranzutreiben und zu unterstützen;
- die Fortschritte, die Europa hinsichtlich der Erfüllung der für 2010 gegebenen Zusagen zur Biodiversität zu verzeichnen hat, bekannt zu machen.

[2.6] Verträglichkeitsprüfung

Um Entwicklungen, die nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt haben werden, zu vermeiden bzw. zu korrigieren, wird ein wirksames System für Umweltverträglichkeitsprüfungen benötigt. Die EU hat Prüfungsverfahren eingerichtet, um gemäß Artikel 14 der CBD Vorhaben zu erkennen, die ein hohes Risiko für die biologische Vielfalt bergen.



Artikel 14. Verträglichkeitsprüfung und möglichst weitgehende Verringerung nachteiliger Auswirkungen

[...] Jede Vertragspartei führt geeignete Verfahren ein, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung ihrer geplanten Vorhaben, die wahrscheinlich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt haben, vorschreiben, mit dem Ziel, diese Auswirkungen zu vermeiden oder auf ein Mindestmaß zu beschränken, und [...] gegebenenfalls die Beteiligung der Öffentlichkeit [...] ermöglichen; [...] fördert einzelstaatliche Vorkehrungen für Notfallmaßnahmen bei Tätigkeiten [...], die eine ernsthafte oder akute Gefahr für die biologische Vielfalt darstellen[...]. Die Konferenz der Vertragsparteien prüft [...] die Frage der Haftung und Wiedergutmachung, einschließlich Wiederherstellung und Entschädigung bei Schäden bei der biologischen Vielfalt [...].

Biologische Vielfalt ist ein wesentliches Bewertungskriterium

Die **EU-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung** wurde 1985 eingeführt und 1997 abgeändert. Sie hat einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt in Europa geleistet. Im Juli 2004 trat die **EU-Richtlinie zur Strategischen Umweltprüfung** in Kraft. Sie schreibt den Mitgliedstaaten vor, Biodiversität in ihre Umweltprüfungsverfahren einzubeziehen. Diese Richtlinien

sind nützlich für die sektorenübergreifende Integration von Biodiversitätsbelangen und helfen, sicherzustellen, dass Umweltverträglichkeitsprüfungen in der gesamten EU auf einheitliche Weise vorgenommen werden.

Bei EU-Projekten mit Auswirkungen außerhalb der Union, legt die **Mitteilung „Auf dem Weg zu einer globalen Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung“** Leitlinien für Verträglichkeitsprüfungen dar, in deren Rahmen ökologische, ökonomische und soziale Faktoren untersucht werden. Die Einbeziehung aller Betroffenen wird dabei als besonders wichtig betrachtet.

Ein EU-Haftungssystem

Auf dem Verursacherprinzip beruhende Rechtsvorschriften sehen Strafen für diejenigen vor, die der biologischen Vielfalt Schaden zufügen.

Die 2005 verabschiedete **Richtlinie über Umwelthaftung** dient der Abschreckung vor der Schädigung von Gebieten mit hoher biologischer Vielfalt. Sie schreibt Vorbeugungs- oder Korrekturmaßnahmen vor, einschließlich der Wiederherstellung von Lebensräumen in dem ursprünglichen oder einem gleichwertigen Gebiet. Die Richtlinie betrifft Gebiete und Arten, die auf gemeinschaftlicher und nationaler Ebene geschützt sind (z. B. Natura-2000-Gebiete), die in der Wasserrahmenrichtlinie als vorrangig eingestuftes Gewässer, sowie Schutz vor Bodenkontamination.

Wie bei allen EU-Rechtsvorschriften hat die Kommission die Befugnis, Mitgliedstaaten wegen Nichterfüllung vor den Europäischen Gerichtshof zu bringen. Im Rahmen der Vogelschutz- und der Habitat-Richtlinie ist dies auch geschehen. Im Jahr 1993 wurde ein EU-Netz für die Anwendung und Durchsetzung des Umweltrechts (*IMPEL*) eingerichtet.

[2.7] Zugang und Vorteilsausgleich – Traditionelles Wissen eingeborener und ortsansässiger Gemeinschaften

Der ausgewogene und gerechte Vorteilsausgleich, der sich aus der Nutzung genetischer Ressourcen ergibt, ist eines der wichtigsten Ziele des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (Artikel 1). Der Vorteilsausgleich ist untrennbar mit dem angemessenen Zugang zu genetischen Ressourcen, der Weitergabe relevanter Technologien, dem Informationsaustausch und der wissenschaftlichen Zusammenarbeit verbunden.

© PhotoDisc/Getty/Image



Artikel 15. Zugang zu genetischen Ressourcen und entsprechender Vorteilsausgleich

[...] Jede Vertragspartei bemüht sich, Voraussetzungen zu schaffen, um den Zugang zu genetischen Ressourcen für eine umweltverträgliche Nutzung durch andere Vertragsparteien zu erleichtern [...]. Der Zugang, sofern er gewährt wird, erfolgt zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen [...] und [...] bedarf der auf Kenntnis der Sachlage gegründeten vorherigen Zustimmung der Vertragspartei, die diese Ressourcen zur Verfügung stellt [...]. Jede Vertragspartei bemüht sich, wissenschaftliche Forschung auf der Grundlage genetischer Ressourcen, die von anderen Vertragsparteien zur Verfügung gestellt wurden, unter voller Beteiligung dieser Vertragsparteien und nach Möglichkeit in deren Hoheitsgebiet zu planen und durchzuführen. Jede Vertragspartei ergreift [...] Gesetzgebungs-, Verwaltungs- oder politische Maßnahmen [...] mit dem Ziel, die Ergebnisse der Forschung und Entwicklung und die Vorteile, die sich aus der kommerziellen und sonstigen Nutzung der genetischen Ressourcen ergeben, mit der Vertragspartei, die diese Ressourcen zur Verfügung gestellt hat, ausgewogen und gerecht zu teilen. Diese Aufteilung erfolgt zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen.

Artikel 16. Zugang zur Technologie und Weitergabe von Technologie

In der Erkenntnis, dass Technologie auch Biotechnologie umfasst und dass sowohl der Zugang zur Technologie als auch die Weitergabe von Technologie unter den Vertragsparteien für die Erreichung der Ziele dieses Übereinkommens wichtig sind, verpflichtet sich jede Vertragspartei [...]. Der Zugang zur Technologie und die Weitergabe von Technologien [...] werden in Bezug auf Entwicklungsländer unter ausgewogenen und möglichst günstigen Bedingungen [...] gewährleistet.



Die Bonner Leitlinien

Die **Bonner Leitlinien** zum Zugang zu genetischen Ressourcen und die Beteiligung an den Vorteilen wurden auf der COP6 vereinbart. Die Leitlinien:

- machen die auf Kenntnis der Sachlage gegründete vorherige Zustimmung („prior informed consent“) zu einer Voraussetzung für den Zugang zu genetischen Ressourcen;
- geben einen Rahmen für „einernehmlich festgelegte Bedingungen“ vor, der die Verfahren für wissenschaftliche Forscher und andere Nutzer genetischer Ressourcen vereinfacht;
- führen Mechanismen ein zur Sicherstellung eines gerechten Vorteilsausgleichs auf nationaler und regionaler Ebene;
- stellen die Beziehung zwischen traditionellem Wissen und genetischen Ressourcen klar;

- berücksichtigen die Rolle des geistigen Eigentums beim Zugang und der Beteiligung an den Vorteilen;
- führen praktische Überwachungsmechanismen ein, und
- enthalten Vorschläge für die Durchsetzung, unter anderem Rechtsbehelfe.

Die Umsetzung der Leitlinien ist im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele für 2010 eine der Prioritäten der Union. Am 23. Dezember 2003 wurde eine **Mitteilung** der Europäischen Kommission **zur Umsetzung der Bonner Leitlinien** verabschiedet. In der Praxis sollten die Nutzer genetischer Ressourcen in der EU das Recht der Nicht-EU-Länder, die ihnen genetische Ressourcen verfügbar machen, beachten und die sich daraus ergebenden Vorteile (z. B. Gewinne und Forschungsergebnisse) mit dem betreffenden Land teilen. Die Europäische Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten der EU haben ihre Bemühungen fortgesetzt, Fragen im Zusammenhang mit dem Zugang zu genetischen Ressourcen und des Vorteilsausgleichs stärker ins Bewusstsein zu rücken, vor allem unter den Nutzern genetischer Ressourcen in der EU. Die EU hat ein entsprechendes Internet-Portal eingerichtet, um den Nutzern ihre Verpflichtungen nach der CBD deutlicher bewusst zu machen. Die Mitgliedstaaten haben nationale Web-Portale eröffnet, die dem Thema Zugang und Vorteilsausgleich gewidmet sind, insbesondere mit dem Ziel, es den Nutzern genetischer Ressourcen leichter zu machen, rasch und zu geringen Kosten sachdienliche Informationen zu erhalten. In mehreren Mitgliedstaaten ist die Vergabe öffentlicher Forschungsmittel an die Bedingung geknüpft, dass die Antragsteller Beratung über Zugang und Verteilung der Vorteile, wie in der CBD formuliert, akzeptieren, und einige Mitgliedstaaten haben umfassende

Konsultationen mit Nutzern genetischer Ressourcen geführt, um die Themen Zugang und Vorteilsausgleich stärker ins Bewusstsein zu rücken. Die Nutzer genetischer Ressourcen, wie etwa die Pharmaindustrie, der Biotechnologiesektor, botanische Gärten und Ex-situ-Sammlungen, haben bereits Verhaltenskodizes, die bewährte Methoden für den Zugang und die Verteilung der Vorteile für ihren jeweiligen Tätigkeitsbereich festlegen, ausgearbeitet und umgesetzt oder sind gegenwärtig damit befasst.

Die Europäische Union hat sich dazu verpflichtet, die Ausarbeitung und Aushandlung eines internationalen Regimes über den Zugang zu genetischen Ressourcen und gerechten Vorteilsausgleich (Access and Benefit Sharing – ABS) vor der COP10 der CBD zu vollenden, und nimmt aktiv an den laufenden Verhandlungen im Rahmen der CBD teil.



Artikel 8j. Traditionelles Wissen indigener Völker

Jede Vertragspartei [...] achtet, bewahrt und erhält, im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften, Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche eingeborener und ortsansässiger Gemeinschaften mit traditionellen Lebensformen, die für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt von Belang sind, und fördert ihre breitere Anwendung mit Billigung und unter Beteiligung der Träger dieser Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche sowie die gerechte Beteiligung an den aus der Nutzung dieser Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche entstehenden Vorteile.



© Europäische Gemeinschaften

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben durch **Entschliefungen des Rates, die 1998 und 2002 zu Fragen im Zusammenhang mit indigenen Völkern** erlassen wurden, den Rahmen für die EU-Unterstützung für indigene Völker festgelegt. In der jüngeren Vergangenheit gab der Europäische Konsens für die Entwicklungszusammenarbeit folgende Erklärung ab: „Das Schlüsselprinzip für die Wahrung der Rechte indigener Völker bei der Entwicklungszusammenarbeit besteht darin, zu gewährleisten, dass die betroffenen Gemeinschaften an Entscheidungen uneingeschränkt beteiligt werden und Entscheidungen nur mit ihrer freien Einwilligung nach vorheriger Aufklärung getroffen werden.“

Die Europäische Kommission ist damit befasst, Belange indigener Völker in ihre eigenen Praktiken und Arbeitsmethoden zu berücksichtigen, indem sie Repräsentanten indigener Völker einlädt, an der Programmplanung, Gestaltung, Umsetzung und Bewertung von Entwicklungsprojekten mitzuwirken.

Im Jahr 2005 wurde eine **Aufforderung zur Einreichung von Anträgen** veröffentlicht, um indigenen Völkern und ihren Ver-

treten zu helfen, in UN- und anderen Organisationen, etwa der CBD, mitzuwirken und deren Arbeit mitzuverfolgen.

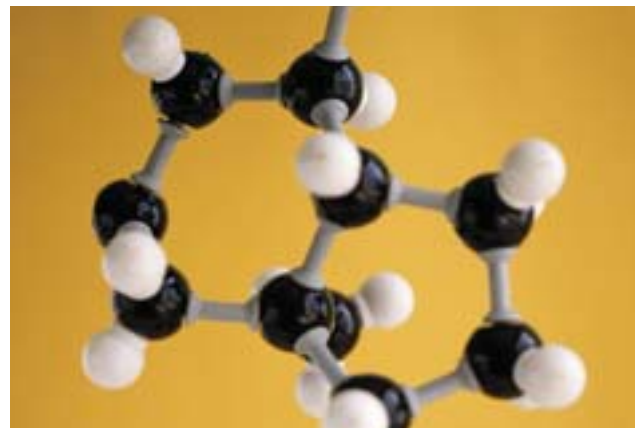
[2.8] Das Cartagena-Protokoll über die biologische Sicherheit

Im Einklang mit Artikel 19 der CBD hat die EU im Jahr 2002 das Cartagena-Protokoll über die biologische Sicherheit ratifiziert. Es legt die Regeln für die grenzüberschreitende Verbringung gentechnisch veränderter Organismen (GVO) fest. Exporteure sind gehalten, detaillierte Informationen über lebende GVO, die Grenzen überschreiten, vorzulegen. Um einen Mechanismus verfügbar zu machen, der zugelassene GVO nach Land sowie nach anderen für die Risikobewertung relevanten Daten registriert, wurde eine Informationsstelle für **biologische Sicherheit** eingerichtet, die auch Regelungsverfahren bereithält. Die Informationsstelle soll den Vertragsparteien des Protokolls ermöglichen, sich auf dem Laufenden zu halten. Ferner unterstützt es Entwicklungsländer, die möglicherweise nicht über die zur Durchführung ihrer eigenen Risikobewertung notwendigen regulativen oder wissenschaftlichen Ressourcen verfügen.



Artikel 19. Umgang mit Biotechnologie und Verteilung der daraus entstehenden Vorteile

[...] Die Vertragsparteien prüfen die Notwendigkeit und die näheren Einzelheiten eines Protokolls über geeignete Verfahren, insbesondere einschließlich einer vorherigen Zustimmung in Kenntnis der Sachlage, im Bereich der sicheren Weitergabe, Handhabung und Verwendung der durch Biotechnologie hervorgebrachten lebenden modifizierten Organismen, die nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt haben können. Jede Vertragspartei übermittelt [...] alle verfügbaren Informationen über die Nutzung und die von ihr vorgeschriebenen Sicherheitsbestimmungen für den Umgang mit diesen Organismen sowie alle verfügbaren Informationen über die möglichen nachteiligen Auswirkungen der einzelnen betroffenen Organismen für die Vertragspartei, in die diese Organismen eingebracht werden sollen.



Cartagena in die Praxis umsetzen

Die Umsetzung des Cartagena-Protokolls über die biologische Sicherheit in der EU beruht auf einem umfassenden Rechtsrahmen zur Nutzung von GVO, einschließlich Importe. Die wichtigsten Rechtsinstrumente sind: die **Richtlinie über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt** (2001 revidiert), die durch eine **Verordnung über die grenzüberschreitende Verbringung genetisch veränderter Organismen** ergänzt wird; eine Verordnung über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel; eine Richtlinie über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen sowie Verordnungen in Bezug auf die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von GVO und von aus GVO hergestellten Lebens- und Futtermitteln.

Die EU unterstützt sowohl innerhalb der Union als auch in Drittländern Bemühungen zur Umsetzung des Cartagena-Protokolls über die biologische Sicherheit, unter anderem durch ihre Gemeinsame Forschungsstelle (GFS). Zum Kapazitätsaufbau unterstützt die GFS Kooperationsprojekte, die den Informationsaustausch über die Informationsstelle für biologische Sicherheit vereinfachen.

Durch eine im Juni 2005 verabschiedete Kommissionsentscheidung wurde ein Netzwerk für den Austausch und die Koordinierung von Informationen über die Koexistenz genetisch veränderter, konventioneller und ökologischer Kulturen in der EU geschaffen.

[2.9] Finanzielle Mittel und Entwicklungszusammenarbeit

Gemäß Artikel 20 CBD hat die EU erhebliche finanzielle Mittel für Tätigkeiten bereitgestellt, die auf die Erhaltung der biologischen Vielfalt abzielen.



Artikel 20. Finanzielle Mittel

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, [...] finanzielle Unterstützung und Anreize im Hinblick auf [...] Tätigkeiten, die zur Verwirklichung der Ziele der CBD durchgeführt werden sollen, [...] bereitzustellen. Die Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, stellen neue und zusätzliche finanzielle Mittel bereit, um es den Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, zu ermöglichen, die vereinbarten vollen Mehrkosten zu tragen, die ihnen aus der Durchführung von Maßnahmen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen entstehen [...].



Entwicklung und wirtschaftliche Zusammenarbeit

Die EU beachtet in ihrer Politik den starken Zusammenhang zwischen biologischer Vielfalt und der Armutsbekämpfung.

Die EU (Mitgliedstaaten und Europäische Kommission) ist der weltweit größte Geber im Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen. Der Rat der Europäischen Union und die für Umwelt sowie für Entwicklungszusammenarbeit zuständigen Minister haben die „Botschaft aus Paris“ begrüßt, die auf einer Konferenz über die Integration der Biodiversität in die europäische Entwicklungszusammenarbeit verabschiedet wurde (19.-21. September 2006 in Paris).

Die neue EU-Strategie und der Aktionsplan für biologische Vielfalt erkennen die entscheidende Bedeutung der biologischen Vielfalt und der Ökosystemleistungen für die Lebensgrundlagen und die Erreichung der Millenniumsentwicklungsziele in Entwicklungsländern an. Ein spezifisches Ziel ist es, „die Förderung der biologischen Vielfalt und der Ökosystemleistungen im Bereich der EU-Entwicklungshilfe wesentlich zu stärken“. Spezifische Aktionen sind unter den folgenden zwei Zielen zusammengefasst: die finanziellen Mittel, die in Programme und Projekte fließen, welche der Biodiversität direkt zugute kommen, sollen für den Zeitraum 2006-2010 im Vergleich zum Zeitraum 2000-2005 erheblich erhöht werden, und es soll sichergestellt werden, dass Biodiversität in alle Bereiche der EU-Entwicklungshilfe einbezogen wird und nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt verhindert oder auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Was die Zweckbestimmung der finanziellen Mittel anbelangt, wurden unter dem **Thematischen Programm „Umweltschutz und nachhaltige Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen einschließlich Energie“ (ENRTP)** für den Vierjahreszeitraum von 2007 bis 2010 über 30 Millionen Euro für das Thema Biodiversität bereitgestellt; derzeit werden die Projekte zur Nutzung dieser Mittel entwickelt. Darüber hinaus sind einige andere Kapitel des ENRTP mit Biodiversität verknüpft: 72 Millionen Euro sind für die Förderung der nachhaltigen Forstbewirtschaftung vorgesehen, 34 Millionen Euro für die Umsetzung der Initiative „Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor“ (FLEGT), 6,4 Millionen Euro für Fischerei und Meeres-/Küstenressourcen, ungefähr 6,5 Millionen Euro im Rahmen des Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments ENPI und 13 Millionen Euro für Klimawandel und biologische Vielfalt. Insgesamt werden sich unter dem ENRTP im Zeitraum 2007-2010 rund 120 Millionen Euro auf die Biodiversität beziehen – das heißt 37,5 Millionen Euro pro Jahr, was in etwa den während des Zeitraums 2000-2006 bereitgestellten Mitteln entspricht.

Zusätzlich zu dieser spezifischen Haushaltslinie fördert die EU zahlreiche, mit der Biodiversität zusammenhängende Projekte, für die teils viele Millionen Euro aufgewendet werden, durch ihre sogenannten geografischen Haushaltslinien, beispielsweise durch den **Europäischen Entwicklungsfonds**, der die Länder Afrikas, der Karibik und des Pazifik abdeckt, eine Haushaltslinie für Asien und lateinamerikanische Länder und eine weitere Haushaltslinie für Nachbarländer. Ein Beispiel ist das **Biodiversitätsprogramm zwischen der EU und China**, ein wichtiges



© Brand X Pictures

Partnerschaftsprogramm zur Unterstützung der Erhaltung der biologischen Vielfalt in China (EG-Beitrag: 30 Mio. Euro, Partnerbeiträge: 21,5 Mio. Euro). Dieses Programm zielt darauf ab, den politischen und institutionellen Rahmen zu verstärken, damit Biodiversitätsbelange in Entwicklungspolitiken, strategische Umweltprüfungen und Umweltverträg-

lichkeitsprüfungen sowie in klimapolitische Maßnahmen einbezogen werden.

Was die **Einbeziehung** der Biodiversität **in sämtliche Bereiche** der Entwicklungszusammenarbeit betrifft, wurden für die meisten Partnerländer Länderumweltprofile erstellt, welche die wichtige Rolle der biologischen Vielfalt deutlich machen. Da sich die neue Politik im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit an den Prinzipien Partnerschaft und Eigenverantwortung orientieren wird, können erhebliche finanzielle Mittel für Biodiversität nur dann vergeben werden, wenn die biologische Vielfalt tatsächlich als vorrangiges Ziel in die nationalen Entwicklungs- oder Armutsbekämpfungsstrategien der Partnerländer aufgeführt wird. Einige Projekte – insbesondere im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums – beinhalten tatsächlich einige Komponenten, die mit der Erhaltung der biologischen Vielfalt zusammenhängen. Fast alle Entwürfe der Länderstrategiepapiere beinhalten die Zusage, **strategische Umweltprüfungen (SUP)** vorzunehmen, die von entscheidender Bedeutung sind, um nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die biologische Vielfalt zu verhindern. Allerdings haben nur sehr wenige Länder die biologische Vielfalt in ihren Länderstrategiepapieren als vorrangigen Kooperationsbereich bezeichnet. Für die Erhöhung der EU-Förderung für Biodiversität in der Entwicklungszusammenarbeit ist dies ein großes Hindernis.

Erstmals beinhaltet der EU-Aktionsplan für biologische Vielfalt auch spezifische Ziele in Bezug auf die **überseeischen Länder und Gebiete der EU**, deren biologische Vielfalt größer ist als in ganz Kontinentaleuropa.

Die EU unterstützt auch ihre direkten Nachbarländer. Auf der Fünften Ministerkonferenz zum Thema „Umwelt für Europa“ (Kiew, 2003) verabschiedeten die europäischen Umweltminister eine EntschlieÙung, in der sie dazu aufrief, die öffentlichen und privaten Investitionen zur Integration von Biodiversitätsaktivitäten in Europa bis zum Jahr 2008 deutlich zu erhöhen.

Finanzielle Unterstützung in der EU

Das **Finanzierungsinstrument für die Umwelt** (LIFE) wurde 1992 eingeführt und ist das wichtigste EU Fördermittel für die Umsetzung der europäischen Umweltpolitik. LIFE gliedert sich in drei thematische Bereiche: Natur, Umwelt und Drittländer. Die Finanzierung für die Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt Europas (z. B. durch die Umsetzung von Natura 2000) erfolgt über LIFE-Natur. Viele von LIFE-Natur geförderte Projekte hängen mit der Wiederherstellung von Feuchtgebieten und anderen gefährdeten Lebensräumen zusammen. Zahlreiche Programme befassen sich mit gefährdeten Arten (z. B. Mönchsrobbe im Mittelmeer, Braunbär und Iberischer Luchs in Spanien). Im Zeitraum 2000-2004 wurden rund 300 Millionen Euro für LIFE-Natur-Projekte bereitgestellt.

Im Jahr 2007 wurde ein revidiertes Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE+) verabschiedet. Das für LIFE+ vorgesehene Gesamtbudget für den Zeitraum 2007-2013 beläuft sich auf knapp unter 1,9 Milliarden Euro. 78 % des Budgets ist für Beihilfen für Projektaktionen bestimmt, und davon wurden mindestens 50 % für Ausgaben für den Teilbereich

„Natur und Biodiversität“ des Programms vorgesehen. LIFE+ wird zu einer Vereinfachung führen, da es eine breite Palette bestehender Umweltprogramme und -instrumente in einem einzigen Rahmen bündelt. LIFE+ wird alle vier vorrangigen Bereiche des Sechsten Umweltaktionsprogramms (6UAP, Laufzeit: 2002 bis 2012) – Klimawandel, Natur und biologische Vielfalt, Gesundheit und Lebensqualität, natürliche Ressourcen und Abfälle – sowie die sieben thematischen Strategien des Programms angehen.

Das neue Programm ist in drei Teilbereiche gegliedert:

- LIFE+ Natur und biologische Vielfalt konzentriert sich auf die Umsetzung der EU-Richtlinien zur Erhaltung von Lebensräumen und frei lebenden Vögeln und auf die weitere Vertiefung des Wissens, das für die Entwicklung,



Bewertung, Überwachung und Evaluierung der EU-Politik und -Gesetzgebung im Bereich Natur und biologische Vielfalt erforderlich ist;

- LIFE+ Umweltpolitik und gute Verwaltungspraxis befasst sich mit den anderen Prioritäten des 6UAP sowie mit strategischen Ansätzen zur Entwicklung, Umsetzung und Durchsetzung politischer Maßnahmen;
- LIFE+ Information und Kommunikation zu Umweltthemen.

Ferner unterstützt die EU auch Initiativen, die eine stärkere Verbindung zwischen der **biologischen Vielfalt und der Geschäftswelt herstellen**.

[2.10] Weitere Informationen

Einführung

Einführung in das Übereinkommen über biologische Vielfalt:

< <http://www.cbd.int/> >

Der vollständige Text des Übereinkommens über biologische Vielfalt:

< <http://www.cbd.int/convention/convention.shtml> >

Einführung in die Europäische Union:

< <http://europa.eu/> >

Die EU-Strategie für biologische Vielfalt

Die EU und biologische Vielfalt:

< <http://ec.europa.eu/environment/biodiversity/> />

Dritter Bericht über die Umsetzung des Übereinkommens über biologische Vielfalt durch die Europäische Gemeinschaft (2005):

< <http://www.cbd.int/doc/world/eur/eur-nr-03-en.pdf> >

Zustand der biologischen Vielfalt in der EU (Europäische Umweltagentur):

< <http://www.eea.europa.eu/themes/biodiversity> >

Schutz von Arten und Lebensräumen

Naturerhaltung in der EU

< http://ec.europa.eu/environment/nature/index_en.htm >



Netzwerk Natura 2000:

< http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/index_en.htm >

Erhaltung, Beschreibung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft

< http://ec.europa.eu/agriculture/envir/biodiv/genres/index_en.htm >

Gebietsfremde Arten und Naturerhaltung in der EU:

< http://ec.europa.eu/environment/nature/invasivealien/index_en.htm >

Die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt

Landwirtschaft und biologische Vielfalt:

< http://ec.europa.eu/agriculture/envir/index_de.htm#biodiv >

Fischerei und biologische Vielfalt:

< http://ec.europa.eu/fisheries/cfp/management_resources_de.htm >

< http://europa.eu.int/comm/environment/integration/fisheries_en.htm >

Biodiversität der Meere und Küsten:

< http://ec.europa.eu/environment/water/marine/index_en.htm >

Biodiversität der Binnengewässer:

< http://ec.europa.eu/environment/water/water-framework/index_en.html >

Forstwirtschaft:

< http://ec.europa.eu/agriculture/fore/index_de.htm >

FLEGT (Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor):

< http://ec.europa.eu/development/Policies/9Interventionareas/Environment/forest/flegt_en.cfm >

Forschung und Ausbildung im Bereich der biologischen Vielfalt:

< http://ec.europa.eu/research/environment/themes/article_1348_en.htm >

CORDIS (EU-Informationsdienst für Forschung und Entwicklung):

< <http://cordis.europa.eu/de/home.html> >

Aufklärung der Öffentlichkeit

Gemeinschaftliches Austauschzentrum für die biologische Vielfalt:

< <http://biodiversity-chm.eea.europa.eu/> >

Countdown 2010: Eindämmung des Verlusts der biologischen Vielfalt in Europa:

< <http://www.countdown2010.net/> >

Verträglichkeitsprüfung

Umweltverträglichkeitsprüfung in der EU:

< <http://ec.europa.eu/environment/eia/home.htm> >

Zugang zu genetischen Ressourcen

Europäisches Portal zum Thema Zugang und Vorteilsausgleich:

< <http://abs.eea.europa.eu/> >

Das Cartagena-Protokoll über die biologische Sicherheit

Cartagena-Protokoll über die biologische Sicherheit:

< <http://www.cbd.int/biosafety/> >

Informationsstelle für biologische Sicherheit:

< <http://bch.cbd.int/> >

Die EU-Rechtsvorschriften für GVO:

< http://ec.europa.eu/environment/biotechnology/index_en.htm >

Finanzielle Mittel

Politik im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit und der Biodiversität:

<http://ec.europa.eu/development/policies/9interventionareas/environment/biodiversity/biodiversity_en.cfm >

Programm LIFE: Das Finanzierungsinstrument für die Umwelt:

< <http://ec.europa.eu/life/> >

Environment

248884 - European Commission - Environment - Home

Home | What's new | Publications | Information | Contact | Help & Support

Biodiversity

The EU is committed to halting biodiversity loss in Europe and significantly reducing the rate of loss worldwide

What's new

News on the Economy of Biodiversity Loss - March 2008
 Biodiversity: a key to an EU with sustainable, vibrant and...

Biodiversity

The EU is committed to halting biodiversity loss in Europe and significantly reducing the rate of loss worldwide

A contraction of biological diversity, biodiversity reflects the number, variety and variability of living organisms, including mankind. The world is faced with an unprecedented loss of biodiversity which threatens to undermine environmental, economic and social goals. The Framework for biodiversity action in the United Nations Convention on Biological Diversity of 1992. At the UN World Summit on Sustainable Development, in September 2002, governments committed themselves to significantly reducing the rate of biodiversity loss by 2010. The European Union has been implementing and taking action since the 1970s to safeguard biodiversity, and has also taken an active role on the international scene. The EU has also set itself the objective of halting the loss of biodiversity on its own territory by 2010.

The United Nations defines biodiversity as the variability among living organisms from all sources, including terrestrial, marine and other aquatic environments and the ecological complexes of which they are part. It includes diversity within species (genetic diversity), between species (species diversity), and between ecosystems (ecosystem diversity). It provides mankind with a wide range of benefits, such as important goods (the timber and medicinal products) and essential services (the carbon cycling and storage, clean water, climate and natural hazards mitigation).

Human activity has caused between 50 and 1000 times more extinctions in the last 100 years than would have happened due to natural processes.

The rate of loss is projected to accelerate, as foretold by 2002. The 10th Millennium European Assessment Report, released in January 2006, confirms that many animal and plant populations have declined in numbers, geographical spread, or both. For instance, a quarter of mammal species are currently threatened by extinction. Increasingly, the same species are found at different locations on the planet and the overall biodiversity is declining, because some rare species are lost and common ones spread to new areas. Overall, the range of genetic differences within species has declined, particularly for crops and livestock.

The main causes of biodiversity loss are changes in natural habitats due to intensive agricultural production systems, construction and extractive industries, over exploitation of forests, oceans, rivers, lakes and soils, invasion of alien species, pollution and global climate change.

The global scale of the biodiversity loss demands concerted international action. The Framework for the action in the United Nations Convention on Biological Diversity, which was signed in 1992 and which the European Union ratified in 1993, has objectives and the commitment of biological diversity, the sustainable use of its components and the fair and equitable sharing of the benefits arising out of genetic resources.

The EU has been implementing its biodiversity since the 1970s. It is a strong force on the world scene and it is committed to implementing the Convention on Biological Diversity. In 1998, it adopted a **biodiversity action plan**. From biodiversity action plans were adopted under this strategy in 2002, an assessment of natural resources, agriculture, fisheries and resources, and development cooperation. Today, nature and biodiversity are one of the priorities of the EU's sixth development action programme (2002-10).

Further information

- More about The EU action plan to halt biodiversity loss on its own territory
- More about EU's action plan to halt biodiversity loss
- Environment for Young Europeans - Website content
- Biodiversity and Sustainable Development - Report 2007 (pdf) - 1.1 Mb
- Biodiversity Publications

<http://ec.europa.eu/environment/biodiversity>

Europäische Kommission

Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt — Umsetzung in der Europäischen Union

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

2008 — 39 S. — 21 x 21 cm

ISBN 978-92-79-08166-8

Wie kann ich EU-Veröffentlichungen erhalten?

Alle kostenpflichtigen Veröffentlichungen des Amtes für Veröffentlichungen sind über den EU Bookshop <http://bookshop.europa.eu> erhältlich, bei dem Sie über eine Verkaufsstelle Ihrer Wahl bestellen können.

Das Verzeichnis unseres weltweiten Verkaufstellennetzes können Sie per Fax anfordern:
(352) 29 29-42758.

